

Satzung
über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen
Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)
vom 01.10.2009

Auf Grund des § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323, 325) und § 6 der Verordnung des SMI über die Form kommunaler Bekanntmachung (KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer am 01.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Muldenhammer erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt „Waldgebietsanzeiger“ der Gemeinde Muldenhammer.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Gleiches gilt für die gesetzlich geforderte ortsübliche Bekanntmachung.

§ 2
Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne und andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Verwaltung der Gemeinde Muldenhammer, Klingenthaler Straße 29 in 08262 Muldenhammer, 1.Obergeschoss, Zimmer „Sekretariat“, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, niedergelegt werden.

Hierauf muss in der Satzung oder Verordnung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben sein.

§ 3
Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafel vor der Verwaltung der Gemeinde Muldenhammer, Klingenthaler Straße 29 in 08262 Muldenhammer sowie an den Verkündigungstafeln in den Ortsteilen der Gemeinde Muldenhammer
- | | |
|-------------------------|--|
| Ortsteil Gottesberg: | an der Bushaltestelle Gottesberg |
| Ortsteil Hammerbrücke : | gegenüber der ehemaligen
Gemeindeverwaltung, Falkensteiner Str. 2 |
| Ortsteil Jägersgrün: | gegenüber der Dorfstraße 8 |

Ortsteil Morgenröthe-Rautenkranz: an der ehemaligen Schule, Schönheider Str.1
Ortsteil Schneckenstein: an der Bushaltestelle Schneckenstein
Ortsteil Tannenbergesthal: an der Bachmauer am Zugang zur,
Klingenthaler Straße 35a

- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (3) Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Muldenhammer, den 02.10.2009



Konrad Stahl
Amtsverweser



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.